

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 33/2016

Veröffentlicht am: 17.06.2016

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 8. Oktober 2014 (GVBl. I S. 221), am 25. Mai 2016 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft“
mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 25. Mai 2016**

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENZEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelorstudiengängen mit ethnologischer und kulturwissenschaftlicher Ausrichtung.

Die Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft versteht sich als eine empirisch ausgerichtete, ethnologisch (Paradigma des Fremdverstehens) und kulturwissenschaftlich (verstehend-deutend) argumentierende Wissenschaft, die sich mit den Formen alltäglicher Lebensgestaltung und populären Kulturphänomenen im historischen wie aktuellen europäischen Kontext befasst. Durch den Akzent auf theoretische und analytische Fähigkeiten und auf eigenständige Forschung sollen einerseits allgemeine Forschungskompetenzen für höher qualifizierte berufliche Tätigkeiten erworben, andererseits eine umfassende Befähigung zur aktiven Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und zur Promotion gewährleistet werden.

(2) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Wissenschaft (Universitäten, Forschungseinrichtungen)
- Museen und andere öffentliche und private Kultureinrichtungen
- Medien (einschließlich Verlage)
- Erwachsenenbildung
- Kongress- und Ausstellungswesen
- Beratungs- und Sachverständigeneinrichtungen des Staates und anderer öffentlicher Träger

(3) Entsprechend den sich derzeit in einem grundsätzlichen Wandel befindlichen möglichen Berufsfeldern (von der öffentlich beziehungsweise kommunal geförderten Kulturarbeit bis zur selbständigen Projektarbeit) ist die Ausbildung fachlich breit angelegt. Sie konzentriert sich auf die Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftsrelevante Fragestellungen zu erkennen und zu formulieren, eigenständige kulturalanalytische und kulturvergleichende Untersuchungen durchzuführen sowie die Ergebnisse öffentlichkeitswirksam zu präsentieren. Die Lehrinhalte vermitteln Kenntnisse aus dem Gebiet der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft. Diese Fachdisziplin fragt danach, welche Erfahrungen Individuen in gegebenen Machtverhältnissen und Strukturen machen, welche Handlungsmotivationen und Innensichten sie dabei ausbilden und welche Gruppenzugehörigkeiten sie konstituieren. Es geht um die hermeneutische Auslegung von

Alltagspraktiken, Identitätskonstruktionen und Differenzentwürfen vor dem Hintergrund ihres geschichtlichen Gewordenseins. Zentrale fachliche Anliegen sind das Fremd- und Selbstverstehen, Ethnizität und Interkulturalität.

Eine inhaltliche Schwerpunktbildung wird ermöglicht: Die Studierenden können dies über individuelle Ausrichtung ihrer externen Profilmodule und durch eine spezifische Akzentuierung in den Wahlpflichtmodulen erreichen. Während des Studiums werden durch die Studienberatung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.

(4) Die Studierenden sollen im Rahmen des Studiengangs zur Dokumentation, Interpretation und Analyse von kulturellen und sozialen Phänomenen und Prozessen, von Objekten der Sachkultur sowie von Texten, Bildern und Medienprodukten befähigt werden. Ziel ist die Aneignung von

- Wissen über die Grundlagen, Kernbereiche und Methoden der Kulturwissenschaft / Europäischen Ethnologie
- Forschungskompetenz als Fähigkeit zur Entwicklung von Konzepten für und die Durchführung von eigener Forschung
- der Fähigkeit zur systematischen Analyse von kulturellen Prozessen in sozialen und gesellschaftlichen Kontexten unter Anwendung von Theorien

Darin eingeschlossen strebt die Lehre die Vermittlung von sozialer Kompetenz, interkultureller Sensibilität, Interaktions- und Teamfähigkeit, allgemeiner Kommunikationsgewandtheit sowie Organisations- und Praxiskompetenz bezüglich schriftlicher, mündlicher und medialer Präsentationstechniken an.

- Die Entwicklung von Evaluations- und Kritikfähigkeit ist ebenso ein Anliegen.

(5) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik sowohl selbstständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit als auch eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Europäische Ethnologie, empirische Kulturwissenschaft, Kulturanthropologie, Volkskunde oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw.

Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§16).

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind Kenntnisse einer europäischen Fremdsprache (i.d.R. Englisch, Spanisch oder Französisch) auf Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis, Aufbau, Profil und Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Studienbereich 1: Basis		24	
Theoretische und methodische Konzepte der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft	PF	12	
Feldpraxis Fremdverstehen	PF	12	
Studienbereich 2: Aufbau		48	
Forschungspraxis Alltagskultur	PF	12	
Historische Anthropologie/ Kulturgeschichte	WP	12	3 aus 5
Globalisierung und regionale Kulturentwicklungen	WP	12	
Visuelle Anthropologie	WP	12	
Materielle Repräsentationen	WP	12	
Kulturelle Perspektiven auf Arbeit, Macht und Körper	WP	12	
Studienbereich 3: Profil		24	
Importmodule gemäß Anlage 3	WP	24	
Studienbereich 4: Abschluss		24	
Masterarbeit	PF	24	
Summe		120	

(3) Der Studienbereich 1 „Basis“ dient der Vertiefung des theoretischen und methodischen Fundamentes der Disziplin Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft. In zwei Modulen werden einerseits theoretische und methodische Zugänge verfestigt, Forschungsfelder angeeignet und aktuelle Fachdiskussionen aufgegriffen. Andererseits werden im Modul „Feldpraxis Fremdverstehen“ der Zugang zu einem Feld, die Entwicklung eigenständiger Forschungsfragen in einem fremdkulturellen Kontext und die Erarbeitung einer Interpretation auf Basis von eigenem erhobenen Forschungsmaterial eingeübt.

(4) Der Studienbereich 2 „Aufbau“ besteht aus einem Pflichtmodul und drei Wahlpflichtmodulen, durch welche die individuellen Arbeitsbereiche und Forschungsinteressen vertieft und intensiviert werden können. Die fünf Wahlpflichtmodule bilden disziplinäre Schwerpunkte ab, wie die historische Anthropologie, materielle Repräsentationen von Kultur oder kulturelle Perspektiven auf Arbeit, Macht und Körper. Demgegenüber verfolgt das Pflichtmodul „Forschungspraxis Alltagskultur“ das Ziel, dem empirischen Charakter des Studienganges weiterhin konsequent zu folgen und ein Forschungsdesign für eine qualitative Datenerhebung und -auswertung zu erstellen.

(5) Der Studienbereich 3 „Profil“ dient der individuellen Profilierung und dem berufsorientierenden Interessensausbau durch Module anderer Studiengänge außerhalb des eigenen Faches. Hier können Sprachkenntnisse ebenso neu angeeignet oder erweitert werden wie ein Profil durch Module der Geschichts-, Religions- oder Sozialwissenschaften. Fachwissenschaftliche Qualifikationen außerhalb der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft zu erwerben, bietet den Studierenden die Möglichkeit, Perspektiven anderer Fächer kennenzulernen und damit ein fachübergreifendes und interdisziplinäres Profil auszubilden.

(6) Der Studienbereich 4 „Abschluss“ dient dem Abschluss des Studienganges. Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problematik aus der Disziplin Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft zu formulieren, selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und weiterführende Forschungen dazu durchzuführen, womit der Nachweis, die Ziele des Studienganges erreicht zu haben, erbracht ist.

(7) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/fb03/euroethno/studium/masterofarts>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studienganges veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studienganges ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der

Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen (etwa die Teilnahme an Fachtagungen), kann im Modul Feldpraxis Fremdverstehen mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden. Über die Anerkennung von Leistungen und einzureichende Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

(4) In Ergänzung zu § 16 Abs.1 dieser Prüfungsordnung findet zur Qualitätssicherung auf der Grundlage kontinuierlicher Evaluationen eine Weiterentwicklung des Studiengangs statt. Alle Lehrenden eines Studienjahres sowie eine von der Vollversammlung der Studierenden des Studiengangs zu wählende studentische Vertretung bilden unter dem Vorsitz eines im Studiengang tätigen Hochschullehrenden die Studiengangskonferenz. Diese tagt mindestens einmal im Studienjahr und verständigt sich über Studiengangsbelange und etwaige Verbesserungen und ggf. Änderungen in der Prüfungsordnung. Sie dient weiterhin der Kommunikation und Weiterverarbeitung von studiengangsbezogenen Evaluationen als Instrument der universitätsinternen Qualitätssicherung.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen. Nach §17 Abs. 1 Nr. 11 Allgemeine Bestimmungen beauftragt der Prüfungsausschuss die unter §16 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung aufgeführte Studiengangskonferenz mit der Abgabe von Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch

Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Berichten
- der Masterarbeit.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Europäischen Ethnologie/ Kulturwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat selbstständig eine wissenschaftliche Hausarbeit (Masterarbeit) im Anschluss an die im Studium bereits erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen verfasst. Die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit wird vertieft und erprobt. Dies geschieht anhand der selbstständigen Entwicklung von Thema und Fragestellung und der Durchführung einer theoretisch und/oder empirisch ausgerichteten Studie. Dabei werden Fachinhalte, Methoden und kulturwissenschaftliches Selbstverständnis im Selbststudium aufgegriffen, reflektiert und um neue Fragestellungen erweitert. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte. Der Gesamtzeitraum, der auf Grund der studienbegleitenden Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne.

- (3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 Leistungspunkte im Studiengang „Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft“ erreicht wurden.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.
- (6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 5 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Für eine nicht bestandene Prüfung wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der

Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Feldpraxis Fremdverstehen wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft mit dem Abschluss MA vom 27. Oktober 2010 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 17. Oktober 2010 bis spätestens zum Wintersemester 2019/20 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit

Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

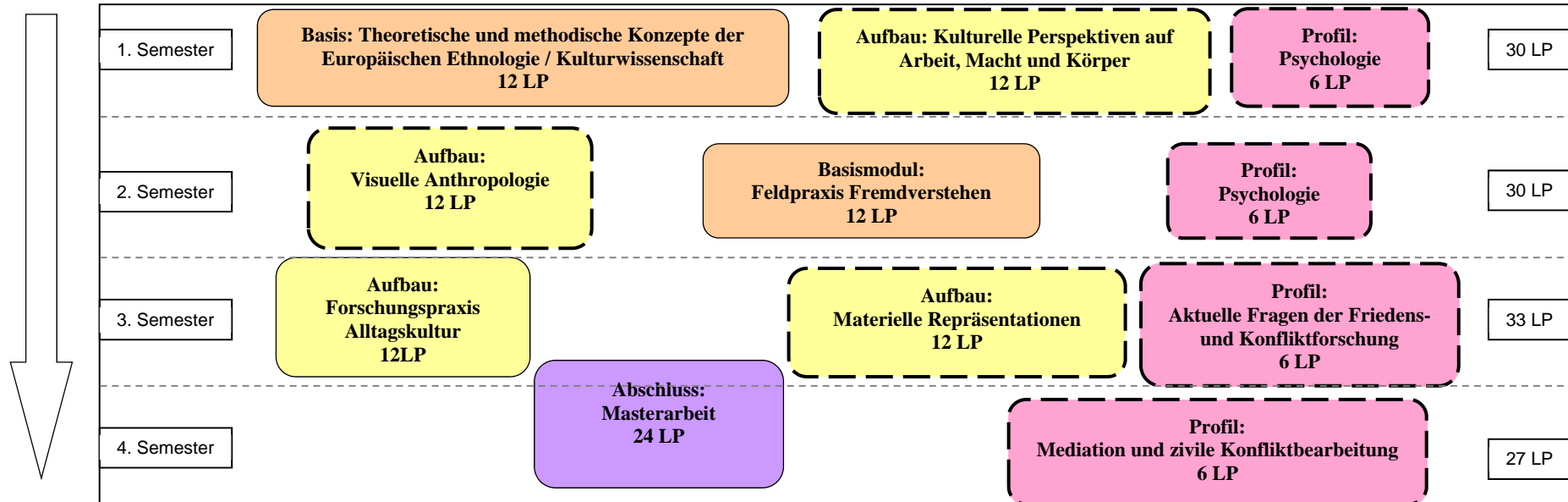
Marburg, den 15.06.2016

gez.

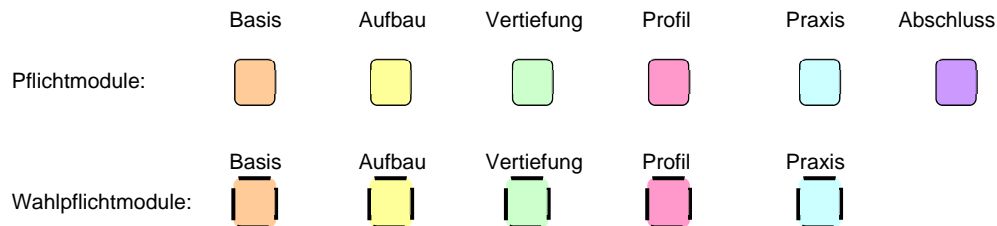
Prof. Dr. Thomas Noetzel
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 18.06.2016

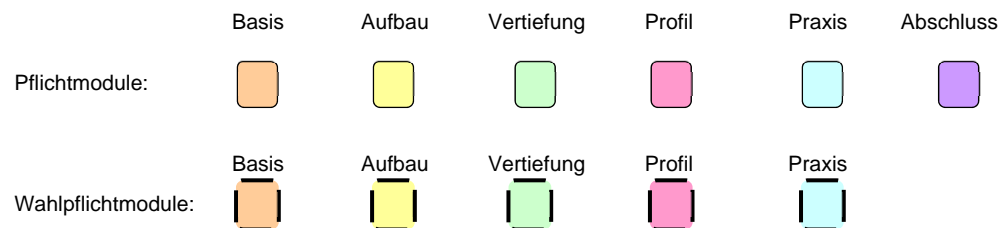
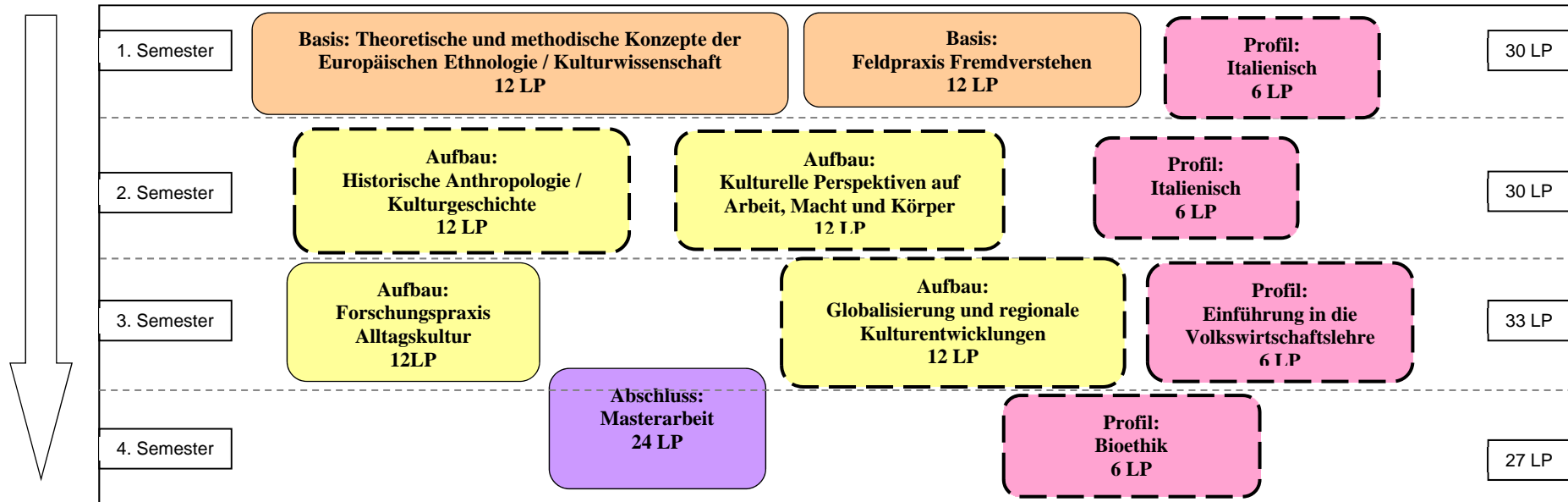
Anlage 1a: Exemplarischer Studienverlaufsplan Beginn Sommersemester



Legende



Anlage 1b: Exemplarischer Studienverlaufsplan Beginn Wintersemester



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Theoretische und methodische Konzepte der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft <i>Theoretical and Methodoloical concepts of Euopean Ethnology/Cultural Studies</i>	12	PF	Basis	- Vertiefung theoretischer und methodischer Kenntnisse der Disziplin Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft und ihrer Positionierung gegenüber anderen Fächern und Fächerverbänden - Kennenlernen der zentralen Fachverbände im europäischen Raum und effektives Nutzen ihrer zentralen Publikationsorgane - Auseinandersetzung mit und wissenschaftliche Reflexion aktueller Entwicklungstendenzen und Fachdiskurse - Profilierung der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Texterstellung	Keine	Modulprüfungsleistung Hausarbeit (10 Seiten) oder Klausur (180min)
Feldpraxis Fremdverstehen <i>Expeirience in Field Research and Understanding of Others</i>	12	PF	Basis	- Erwerb und Vertiefung ethnologischer Forschungserfahrung - Erschließung von Kulturräumen und -grenzen - analytisch-reflexive Auseinandersetzung mit Fremdheitserfahrungen - Kompetenzerwerb in Bezug auf Kulturkontakt und Fremdverstehen - Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Organisation und Umsetzung von Recherche- und Forschungsaufgaben im Team - Erprobung empirischer Methoden im Rahmen differenter kultureller Räume und Systeme - Eigenständige Entwicklung von kulturraumspezifischen Forschungsthesen und Erarbeitung sowie Erprobung eines Konzeptes vor Ort	Keine	Modulprüfungsleistung Bericht (10 Seiten) oder mündliche Prüfung (30min) (unbenotet)
Forschungspraxis Alltagskultur <i>Research Expeirience in the Culture of Everyday Life</i>	12	PF	Aufbau	- Konzipierung und Durchführung einer Pilotstudie - Aufarbeitung, Erstellung und Wiedergabe des Forschungsstandes zu einem bestimmten Thema - Erarbeitung eines Forschungsdesigns - Erhebung eigener Daten oder Erschließung von historischen und/oder medialen Quellen, die innerhalb des Forschungsinteresses weiterverarbeitet werden sollen - Nutzbarmachung fachrelevanter Fachzeitschriften, Tagungen, Netzwerke etc. für die eigene Forschung - Entwicklung und kritische Reflexion kulturwissenschaftlicher Fragestellungen - Anwendung der für eigene Forschungsvorhaben benötigten theoretischen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten bei der Auswertung, Analyse und Interpretation von Daten - Reflexion der eigenen Perspektive und der Rolle als Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen im Forschungsfeld	Basismodule abgeschlossen	Modulprüfungsleistung Bericht (15 Seiten)
Historische Anthropologie/ Kulturgeschichte <i>Historical Anthropology/ Cultural History</i>	12	WP	Aufbau	- Erwerb methodischer Grundlagen des historischen Arbeitens wie Quellenkritik, Text- und Diskursanalyse - Erwerb von Theoriekompetenzen: historisch-kulturwissenschaftliche Ansätze im Hinblick auf Tradition und Transformation, auf Veränderungen von Strukturen, Diskursen und Narrationen, auf Prozesse der Modernisierung - Erwerb von Kenntnissen in Teil- und Sachgebieten der Sozial-, Kultur- und Alltagsgeschichte, Regional-, Lokal- und Mikrohistorie wie: Kleidung, Nahrung, Wohnung; Habitus, biographische Erfahrung, Arbeit und Technik; Freizeit und Spiel	Keine	Modulprüfungsleistung Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat (45min)
Globalisierung und regionale Kulturentwicklungen <i>Globalization and Cultural Development in Special</i>	12	WP	Aufbau	- Erwerb von Kenntnissen über Prozess der Europäisierung (EU-Integration), der Regionalisierung in Europa und der Transnationalisierung - Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Konzepten der Anthropologie europäischer Grenzen der sozialen und kulturellen Inklusions- und Exklusionsprozesse (Nationalismus, Eurozentrismus, Rassismus) und mit kollektiven	Keine	Modulprüfungsleistung Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat (45min)

<i>Regions</i>				<p>Identitätskonstruktionen (Nation, Ethnizität)</p> <p>Beschäftigung mit speziellen Forschungsrichtungen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Migration und Mobilität in und nach Europa, Transnationalisierung - Stadt-, Regional- und Lokalforschung im Kontext translokaler, europäischer und globaler Entwicklungen - Vertiefendes Verständnis eines prozessualen, kontextbezogenen Kulturbegriffs - Anwendung kulturtheoretischer Fragestellungen auf aktuelle gesellschaftspolitische Entwicklungen - Erkennen der Wechselwirkungen von Mikro-, Meso- und Makroebene - Trans- und interkulturelle Kompetenz: Sinnverstehen von fremden Lebenswelten, Sensibilität im Umgang mit Alterität 		
<p>Visuelle Anthropologie</p> <p><i>Visual Anthropology</i></p>	12	WP	Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb methodischer Fähigkeiten, um mediale Repräsentationen von Kultur in ihrer Entstehung und ihrem Kontext zu untersuchen - Beschäftigung mit Formen der visuellen Vermittlung von Kultur in den (neuen) Medien - Erschließung von historischem und aktuellem visuellen Datenmaterial - Erwerb von Fähigkeiten der Auswertung, Analyse und Interpretation von Bildern und Filmen - Beschäftigung mit theoretischen Ansätzen der visuellen Anthropologie 	Keine	Modulprüfungsleistung Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat (45min)
<p>Materielle Repräsentationen</p> <p><i>Representations of the Material World</i></p>	12	WP	Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchung von museal oder performativ vermittelten Äußerungen von Kultur und ihrer Produktion - Erschließung methodologischer Ansätze für die Erforschung - Aneignung von Möglichkeiten der musealen Präsentation von Artefakten und anderer materieller Zeugnisse - Erforschung von materieller Kultur und ihrer Bedeutungsvielfalt - Erwerb von Erfahrungen mit eigenen Umsetzungen museumspraktischer Vorhaben - Kennenlernen von Bild- und museumswissenschaftlichen Ansätzen - Kennenlernen von Museums- und Ausstellungspraxis 	Keine	Modulprüfungsleistung Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat (45min)
<p>Kulturelle Perspektiven auf Arbeit, Macht und Körper</p> <p><i>Cultural Perspectives on Work, Power and Body</i></p>	12	WP	Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> - Erforschung von Dynamiken der Arbeitswelt in gegenwärtiger und historischer Perspektive - Hinterfragen von Machtverhältnissen, Hierarchien und Ausgrenzungsstrategien - Auseinandersetzung mit Effekten hegemonialer Strukturen, Biomacht und Kontrolle - Erwerb von Kenntnissen der Körper- und Geschlechtertheorie: Krankheit und Gesundheit, Leib und Geschlecht, Pathologisierung von Körperlichkeit, Hygiene und Privatheit, ästhetische Praktiken der Körpermodifikation 	Keine	Modulprüfungsleistung Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat (45min)
<p>Masterarbeit</p> <p><i>Master Thesis</i></p>	24	PF	Abschluss	<p>Entwicklung eines eigenständigen Forschungsthemas auf der Grundlage selbst erhobener Daten oder diskutierter Primär- und Sekundärliteratur. Das Forschungsdesign wird in einem Kolloquium vorgestellt. Qualifikationsziel ist die wissenschaftliche Herangehensweise und die Fragestellung innerhalb des Faches Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft und die Beschäftigung mit einem selbst erschlossenen Forschungsfeld in der Gruppe unter Einbeziehung der Fachliteratur, der zentralen Theorien und der induktiven Forschungsmethoden.</p>	Nachweis über 60 LP, die im Studiengang MA Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft inklusive Profilmodule erbracht wurden.	Modulprüfungsleistung Masterarbeit (max. 80 Seiten)

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich Profil erwerben Studierende im Masterstudiengang Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 24 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem oder mehreren der in der nachfolgenden Tabelle der genannten Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Rechtswissenschaft (FB 01)	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
	Modul Verfassungsgeschichte	6
	Modul Europäisches Recht	6
	Vertiefungsmodul Europäisches Recht	6
	Modul Internationales Recht	6
	Vertiefungsmodul Internationales Recht	6
	Modul Medienrecht	6
	Modul Verwaltungsrecht	12
	Modul Sozialrecht	6
	Modul Vertiefung Sozialrecht	12
	Grundlagenmodul Strafrecht	6
	Modul Vertiefung Strafrecht I	12
	Modul Vertiefung Strafrecht II	6
	Grundlagenmodul Zivilrecht	6
	Modul Rechtsgeschichte	6
	Modul Vertiefung Gesellschaftsrecht I	12
	Modul Vertiefung Gesellschaftsrecht II	6
	Modul Familienrecht	6
Modul Vertiefung Arbeitsrecht	12	
B.Sc. Volkswirtschaftslehre (FB 02) ^{1, 2} <i>Studierende, die bereits über Vorkenntnisse im Bereich der Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 12 LP verfügen,</i>	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
	Mikroökonomie I	6
	Mikroökonomie II	6
	Makroökonomie I	6
	Makroökonomie II	6
	Grundlagen der Institutionenökonomie	6

<i>können Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Aufbaumodule (AVWL) oder vertiefende Module (SVWL) absolvieren. Kontaktieren Sie hierzu bitte die Studienberatung des FB 02.</i>	Institutionenökonomie	6
	Angewandte Institutionenökonomie	6
	Seminar Institutionenökonomie a	6
	Seminar Institutionenökonomie b	6
	Wirtschaftspolitik	6
	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6
	Finanzwissenschaft	6
	Regulierung	6
	Mathematik	6
	Induktive Statistik	6
	Deskriptive Statistik	6
	Empirische Wirtschaftsforschung	6
	M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (FB 02) ^{1, 3} <i>Studierende, die bereits über Vorkenntnisse im Bereich der Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 24 LP verfügen, können Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der SBWL des MA BWL absolvieren. Kontaktieren Sie hierzu bitte die Studienberatung des FB 02.</i>	Unternehmensführung
Absatzwirtschaft		6
Entscheidung und Investition		6
Jahresabschluss		6
Kosten- und Leistungsrechnung		6
Informationsmanagement		6
Buchführung und Abschluss		6
Grundlagen der Besteuerung		6
Quantitative Methoden		6
Business Intelligence		6
Betriebliche Anwendungssysteme		6
Controlling		6
Grundlagen der Besteuerung		6
Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse		6
Investition und Finanzierung unter Sicherheit		6
Investition und Finanzierung unter Risiko		6
Logistik		6
Management		6
Marketing		6
Organisation	6	
Technologie- und Innovationsmanagement	6	
MA Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03)	Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik	6
	Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie	6
	Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Umweltanthropologie / Anthropologie der Natur	12
	Konfliktanthropologie	12
	Amerindianische und Afro-Amerikanische Studien	12
	Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion	12
MA Religionswissenschaft (FB 03)	Theorie und Methodik der Religionswissenschaft	6
	Texte und Kontexte von Religionen in systematischer Perspektive	12
	Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien)	12
	Facetten des Islam	12
	Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion	12
	Religion, Alltag und Kultur	12
MA Soziologie und Sozialforschung (FB 03)	Soziologische Theorien	12
	Angewandte Soziologie	12
	Forschungsdesigns und Methoden	12
MA Politikwissenschaft (FB 03)	Internationale und transnationale Politik: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	12
	Internationale und transnationale Politik: Gender-Forschung	12

	Internationale und transnationale Politik: Politische Ökonomie	12
	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	12
	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Gender-Forschung	12
	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Politische Ökonomie	12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Gender-Forschung	12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Politische Ökonomie	12
MA Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)	Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung	6
	Gewalt und Sicherheit	6
	Mediation und zivile Konfliktbearbeitung	6
	Frieden und Entwicklung	6
	Gesellschaftliche und globale Ungerechtigkeit	6
MA Philosophie (FB 03)	Aufklärung in Geschichte und Gegenwart	12
	Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache	12
	Vernunft – Praxis – Wissenschaft	12
	Aktuelle Fragen der Geschichte der Philosophie	12
	Aktuelle Fragen der Theoretischen Philosophie	12
M.Sc. Psychologie (FB 04) ¹	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
	Biologische Psychologie	6
	Sozialpsychologie	6
	Entwicklungspsychologie	6
	Wahrnehmung, Kognition und Sprache	6
	Lernen, Motivation, Emotion	6
	Persönlichkeitspsychologie	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die klinische Psychologie	6
	Einführung in die pädagogische Psychologie	6
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Biologische Psychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Entwicklungspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Wahrnehmung, Kognition und Sprache	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation, Emotion	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Organisationspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Klinische Psychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie	12
Evangelische Theologie (FB 05) ^{1, 4}	Umwelt der Bibel	6
	Die Bibel und ihre Rezeption in der Kultur	6
<i>Für die Angebote aus diesem Studiengang gibt es feste</i>	Biblisches Hebräisch	12
	Epochen der Kirchengeschichte	6

<i>Kombinationen zur Belegung der Module (Modulgruppen). Sofern nicht anderes vermerkt, müssen jeweils alle Module einer Modulgruppe absolviert werden. Es dürfen insgesamt max. 2 der im Folgenden genannten Modulgruppen absolviert werden:</i> -Modulgruppe Bibel (Altes Testament und Neues Testament) -Modulgruppe Kirchengeschichte -Modulgruppe Sozialethik, Religionsphilosophie -Modulgruppe Religionspädagogik / Praktische Theologie - -Modulgruppe Religionsästhetik -Modulgruppe Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	Ausgewählte Themen der Sozialethik	6
	Philosophie / Religionsphilosophie	12
	Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik	6
	Fachdidaktische Schlüsselqualifikationen	6
	Religionspädagogik	12
	Seelsorge	6
	Einführung in die Religionsgeschichte	6
	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien I	6
	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien II	6
	Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	6
	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	6
	Einführung in das Alte Testament A	6
	Einführung in das Alte Testament B	12
	Einführung in das Neue Testament A	6
	Einführung in das Neue Testament B	12
	Einführung in die Kirchengeschichte A	6
	Einführung in die Kirchengeschichte B	12
	Einführung in die Systematische Theologie A	6
	Einführung in die Systematische Theologie B	12
	Einführung in die Praktische Theologie	6
	Ausgewählte Themen des Alten Testaments	6
	Ausgewählte Themen des Neuen Testaments	6
	Ökumenische und interkulturelle Theologie	6
	Sprachen und Literaturen des Christlichen Orients	6
	Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte	6
	Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie	6
	Religionsphilosophie (Philosophicum)	12
	Bioethik	6
	Geschlechterforschung in der Theologie	6
	Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie	6
	Religions- und Kulturgeschichte des Islam	6
	Ausgewählte Themen der Religionswissenschaft und Religionsgeschichte	6
	Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte <u>I</u>	6
	Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte <u>II</u>	12
Exkursionen zu Orten der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	6	
M.A. Geschichte (FB 06) ¹	Forschungsmodul Alte Geschichte I	12
	Forschungsmodul Alte Geschichte II	12
	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte I	12
	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte II	12
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte I	12
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte II	12
	Quellenmodul Alte Geschichte	6
	Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	6
	Quellenmodul Neue Geschichte	6
	Historische Grundwissenschaften	6
Theorie und Methoden	6	
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte (FB 06) ¹	Forschungsmodul Alte Geschichte	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I: Alte Geschichte	12
	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II:	12

	Mittelalterliche Geschichte	
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Neuzeit	12
	Historische Grundwissenschaften I	6
	Theorie und Methoden	6
M.A. Prähistorische Archäologie (FB 06) ¹	Modul Quellen und Methoden der Prähistorischen Archäologie und 1 Modul aus den Epochenmodulen: Stein- und Bronzezeit oder Eisenzeit oder Frühgeschichte und Mittelalter-Archäologie des BA Arch. Wiss. (Modulpaket 12)	12
	Modul Quellen und Methoden der Prähistorischen Archäologie und 3 verschiedene Module aus den Epochenmodulen: Stein- und Bronzezeit oder Eisenzeit oder Frühgeschichte und Mittelalter-Archäologie oder 1 Modul aus den Epochenmodulen und 1 Modul aus den Vertiefungsmodulen Sachkultur des BA Arch. Wiss. (Modulpaket 24)	24
	Modul Quellen und Methoden der Prähistorischen Archäologie und 2 verschiedene Module aus den Vertiefungsmodulen Sachkultur oder 1 Modul aus den Vertiefungsmodulen Sachkultur und 2 verschiedene Module aus den Epochenmodulen: Stein- und Bronzezeit oder Eisenzeit oder Frühgeschichte und Mittelalter-Archäologie des BA Arch. Wiss. (Modulpaket 30)	30
M.A. Klassische Archäologie (FB 06) ¹	Archäologische Landeskunde und Urbanistik	12
	Ikonomie und Hermeneutik	12
	Sozialgeschichte und Religion	12
	Stil- und Formenkunde	12
M.A. Geschichte der internationalen Politik (FB 06) ¹	Forschungsmodul Akteure	12
	Forschungsmodul Interaktionen in der Geschichte der internationalen Politik	12
	Forschungsmodul Ideen und Umsetzungen von internationalen Ordnungen	12
	Allgemeine Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	6
	Theorien und Methoden der Geschichte der internationalen Politik	6
M.A. Deutsch als Fremdsprache (FB 09) ¹	Grundwissen Deutsch als Fremdsprache	12
	Fremdsprachendidaktisches Grundmodul	12
M.A. Deutsche Literatur (FB 09) ¹	Deutsche Literatur bis 1700	12
	Deutsche Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts	12
	Deutsche Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts	12
	Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft	12
	Literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden	12
M.A. Bildende Kunst (FB 09) ¹	Künstlerische Techniken und Verfahren	12
	Künstlerische Themen 1	12
	Künstlerische Themen 2	12
	Künstlerische Projektentwicklung	12
	Künstlerische Grundlehre	12
B.A. Kunstgeschichte (FB 09) ¹	Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste	12
	Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur	12
	Fallstudien / Einstieg	12
	Fallstudien / Vertiefung	12
M.A. Musikwissenschaft (FB 09) ¹	Fallstudien I	12
	Musikgeschichte I	12

	Musikgeschichte II	6
M.A. Medien und kulturelle Praxis (FB 09) ¹	Medienkultur	12
M.A. Germanistische Linguistik (FB09) ¹	Basismodul Methoden der empirischen Linguistik	12
	Basismodul Grundlagen der Sprachtheorie	12
	Sprachvariation und Sprachgeschichte I	12
	Text und Dialog I	12
B.A. Orientwissenschaft (FB 10 CNMS) ¹	Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Der Nahe und Mittlere Osten in der Gegenwart	6
	Aufbaumodul Arabische Kulturgeschichte	6
	Basismodul Persische Literatur und Kultur	6
	Basismodul Türkische Literatur und Kultur	6
StPO L3 (Lehramt Italienisch) (FB 10) ⁵	Spra-I1: Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1)	6
	Spra-I2: Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2)	6
	ProfilA/I: Sprachpraxis Italienisch (Niveau B2-C1)	6
	Spra-I3: Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1)	6
	Fawi-I1: Zugang zur italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-I2: Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der italienischen Sprache und Literatur	12
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (Italienisch) (FB 10) ⁶	Spra-I4: Lingua e cultura (Niveau C1)	6
	Fawi-I5: Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau B2)	6
StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB10) ⁵	Spra-F1: Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1)	6
	Spra-F2: Compétences communicatives avancées (Niveau B2)	6
	ProfilA/F: Sprachpraxis Französisch (Niveau B2-C1)	6
	Spra-F3: Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1)	6
	Fawi-F1: Zugang zur französischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-F2: Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der französischen Sprache und Literatur	12
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (Französisch) (FB 10) ⁶	Spra-F4: Langue et culture (Niveau C1)	6
	Fawi-F5: Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau B2)	6
StPO L3 (Lehramt Französisch) Sprache Katalanisch (FB10) ⁵	Spra-K1: Fonaments de la competència comunicativa I (Niveau A1)	6
	Spra-K2: Fonaments de la competència comunicativa II (Niveau A2)	6
	Spra-K3: Desenvolupament de la competència comunicativa I (Niveau B1)	6
	Spra-K4: Desenvolupament de la competència comunicativa II (Niveau B1/B2)	6
StPO L3 (Lehramt Französisch) Sprache Portugiesisch (FB10) ⁵	Spra-P1: Competências comunicativas básicas I (Niveau A1)	6
	Spra-P2: Competências comunicativas básicas II (Niveau A2)	6
	Spra-P3: Competências comunicativas alargadas I (Niveau B1)	6
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (Portugiesisch) (FB 10) ⁶	Spra-P4: Competências comunicativas alargadas II (Niveau B1/B2)	6
StPO L3 (Lehramt Spanisch)	Spra-S1: Fundamentos de la competencia comunicativa	6

(FB10) ⁵	(Niveau B1)	
	ProfilA/S: Sprachpraxis Spanisch (Niveau B1-B2)	6
	Spra-S2: Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2)	6
	Spra-S3: Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1)	6
	Fawi-S1: Zugang zur spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-S2: Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der spanischen Sprache und Literatur	12
	Fawi-S3: Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau B2)	6
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (Spanisch) (FB 10) ⁶	Spra-S4: Lengua y cultura (Niveau C1)	6
M.A. Arabische Literatur und Kultur (FB 10) ¹	Arabische Literatur und Gesellschaft	12
	Normative Quellen der arabisch-islamischen Welt	12
	Ideengeschichte und Diskurse der arabischen Welt	6
	Kultur- und Literaturgeschichte der arabischen Welt	6
M.A. Iranistik (FB 10) ¹	Geschichte der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen iranischen Welt	12
	Moderne Geschichte Irans und Afghanistans	12
	Kultur, Religion und Gesellschaft der iranischen Welt	12
	Persische Literatur	12
M.A. Islamwissenschaft (FB 10) ¹	Islamische Geschichte	12
	Religiöse Praktiken und Diskurse muslimischer Gegenwartsgesellschaften	12
	Normative Quellen	12
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (FB 10) ¹	Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System	12
	Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten	12
M.A. Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients (FB 10) ¹	Sprachen und Sprachwissenschaft	12
	Texte: Typologie, Entstehung und Tradierung	12
	Kulturgeschichte	12
	Kulturpolitik	12
B.A. Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (FB 10) ¹	Einführung in die lateinische Sprache	18
	Einführung in die griechische Sprache	18
	Basismodul Griechische Literatur I	6
	Basismodul Griechische Literatur II	6
	Antike Philosophie und Literaturtheorie und ihre Rezeption	6
	Aufbaumodul Griechische Literatur I	12
	Aufbaumodul Griechische Literatur II	12
	Aufbaumodul Antike Philosophie und Literaturtheorie	12
	Basismodul Lateinische Philologie I	12
	Aufbaumodul Lateinisches Textverständnis	12
	Aufbaumodul Rhetorik und Kommunikation	12
	Aufbaumodul Lateinische Dichtung	12
	Aufbaumodul Philosophie und Politische Theorie	12
Aufbaumodul Geschichtsschreibung	12	
B.A. Europäische Literaturen (FB 10) ¹	Sprachliche Vertiefung Latein	6
	Sprachliche Vertiefung Griechisch	6
	Basismodul Vergil, Ovid und die epischen lateinischen Erzählformen	6
	Basismodul Lyrische und dramatische Dichtung in Rom	6

	Basismodul Römische literarische Rhetorik und Ästhetik	6
	Aufbaumodul Lateinische Literatursprache	12
	Aufbaumodul Lateinische Literaturformen	12
M.Sc. Geographie (FB 19) ¹	Basismodul Innovation and Space	6
	Projectseminar	6
	Interaction & Processes	6
	Environmental Systems	6
	Regional Studies	6
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21) ¹	Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels	6
	Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit	6
	Institutionen der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung	6
	Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen	6
	Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit	12
	Institutionen der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung	12
	Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen	12
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21) ¹	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	6
	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	6
	Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	6
M.A. Abenteuer und Erlebnispädagogik (FB 21) ¹	Grundlagen der Abenteuer- und Erlebnispädagogik	6
	Cultural Dimensions of Adventure and Experiential Education	9
	Ausgewählte Themenbereiche der Abenteuer- und Erlebnispädagogik	12
Sportwissenschaft (FB 21) ¹	Bildung und Bewegung: pädagogische und bewegungstheoretische Betrachtungen	6
	Ästhetische Erfahrungen	6
	Sozialwissenschaftliche Zugänge zur Körper- und Bewegungskultur	6
	Inhaltsfelder der Bewegungspraxis	6
Centrum für Nah- und Mitteloststudien ¹	Basismodul Arabisch I	9
	Basismodul Arabisch II	9
	Basismodul Persisch I	9
	Basismodul Persisch II	9
	Basismodul Türkisch I	9
	Basismodul Türkisch II	9
Zentrums für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung ¹	Basismodul Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	12
	Aufbaumodul Gender Studies und feministische Wissenschaft	12

¹ Bitte nehmen Sie vor Aufnahme des Studienangebots die Informations- bzw. Beratungsangebote des exportierenden Fachbereichs wahr und beachten Sie die erlaubten Modulkombinationen.

² Belegungsempfehlung: Es wird empfohlen, erst das Modul "Einführung in die VWL" zu absolvieren. Der Besuch von mindestens einem weiteren Basismodul (MIKRO I und MIKRO II und MAKRO I und MAKRO II) wird empfohlen, bevor Aufbaumodule (AVWL) oder vertiefende Module (SVWL) belegt werden.

³ Belegungsempfehlung: Es wird empfohlen, erst das Modul "Unternehmensführung" zu absolvieren.

⁴ Informationen zu verbindlichen Modulkombinationen und ggfs. Teilnahmevoraussetzungen finden Sie in jeweils aktueller Fassung unter <http://www.uni-marburg.de/fb05/studium/modulexport>.

⁵ Für die Angebote aus diesem Studiengang gibt es ggf. Voraussetzungen für die Belegung der Module, die Sie bitte den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen der Fächer in Anlage 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (StPO L3) entnehmen. (Anlage 3.10 Französisch, Anlage 3.15 Italienisch und Anlage 3.22 Spanisch).

⁶ Für die Angebote aus diesem Studiengang gibt es feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 4 der Prüfungsordnung des B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur entnehmen.

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>
Historische Anthropologie/ Kulturgeschichte <i>Historical Anthropology/ Cultural History</i>
Globalisierung und regionale Kulturentwicklungen <i>Globalization and Cultural Development in Special Regions</i>
Visuelle Anthropologie <i>Visual Anthropology</i>
Materielle Repräsentationen <i>Representations of the Material World</i>
Kulturelle Perspektiven auf Arbeit, Macht und Körper <i>Cultural Perspectives on Work, Power and Body</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.